



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 8 - ASYLRECHT, AUSLÄNDER, RÜCKKEHRMANAGEMENT, SPÄTAUSSIEDLER,
ZENTRALE BUSSGELDSTELLE, LOTTERIE- U. GLÜCKSSPIELRECHT

Regierungspräsidium Karlsruhe · Postfach 40 47 · 76025 Karlsruhe

Karlsruhe 08.04.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstr. 51
70174 Stuttgart

Per Mail:

info@fluechtlingsrat-bw.de

 Antrag nach LIFG BW vom 13.03.2024

,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag nach LIFG BW nehmen wir Bezug.

I. Sie haben folgende Fragestellungen bei uns eingereicht:

A. Abschiebungen 2022 und 2023

I. Allgemeines

1. Wie viele Personen waren im Besitz einer Duldung, wie viele im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung, wie viele galten als Sans-Papiers?
2. Wie viele der Personen hatten einen Asylantrag gestellt gehabt?
3. Wie viele Personen wurden per Sammelabschiebungsflüge abgeschoben (bitte Anzahl der Sammelabschiebeflüge nach Zielland aufschlüsseln)?
(Anmerkung: Die Frage bezieht sich nur auf das Jahr 2023, da sich die Beantwortung für das Jahr 2022 aus der Landtags-Drucksache 17/4693 ergibt.)
4. Wie viele Personen wurden auf Linienflügen abgeschoben (bitte Anzahl der Linienflüge nach Zielland aufschlüsseln)?
5. Wie viele Sammelabschiebeflüge wurden in Verantwortung von Baden-Württemberg durchgeführt (bitte nach Zielland aufschlüsseln)? Wer war für die Durchführung

der anderen Sammelabschiebungen verantwortlich (bitte nach Zielland und Verantwortlichkeit aufschlüsseln)?

(Anmerkung: Die Frage bezieht sich nur auf das Jahr 2023, da sich die Beantwortung für das Jahr 2022 aus der Landtags-Drucksache 17/4693 ergibt.)

6. Wie viele Abschiebungen scheiterten? Aus welchen Gründen? Bitte Anzahl nach Gründen aufschlüsseln.

(Anmerkung: Die Frage bezieht sich nur auf das Jahr 2023, da sich die Beantwortung für das Jahr 2022 aus der Landtags-Drucksache 17/4218 ergibt.)

7. Wie viele Personen waren über 5 / 7 über 10 Jahre in Deutschland zum Zeitpunkt der Abschiebung (bitte aufschlüsseln)?

II. Arbeit

1. Wie viele Personen hatten eine Beschäftigungserlaubnis¹?

2. Wie viele Personen mit Beschäftigungserlaubnis waren straffällig (bitte nach Straftatbeständen und nach Geld- oder Haftstrafen aufschlüsseln)?

III. Straftaten

1. Wie viele Personen waren straffällig (bitte nach Straftatbeständen und nach Geld- oder Haftstrafen aufschlüsseln)?

2. Wie viele Personen waren ausgewiesen worden?

3. Wie viele Personen wurden aus Straf- und Untersuchungshaft abgeschoben? Bitte nach Art der Haft aufschlüsseln.

IV. Alter und Geschlecht

1. Wie viele Frauen wurden abgeschoben?

2. Wie viele Frauen waren schwanger? Im wievielten Monat waren die Betroffenen?

3. Wie viele Minderjährige wurden abgeschoben? Wie viele waren unter 12 Jahren?

Wie viele unter 6 Jahren? Wie viele unter 3 Jahren?

(Anmerkung: Die Frage bezieht sich nur auf das Jahr 2023, da sich die Beantwortung für das Jahr 2022 aus der Landtags-Drucksache 17/4693 ergibt.)

4. Wie viele Kinder wurden unbegleitet abgeschoben?

5. Wie viele Personen über 50 Jahre/ 60 Jahre/ 70 Jahre/ 80 Jahre wurden abgeschoben?

¹ Diese Frage und die Folgefragen werden so verstanden, dass sie sich ausschließlich auf die im Anfragezeitraum abgeschobenen Ausländer beziehen.

6. Wie viele Familien wurden aufgrund der Abschiebung getrennt?

V. Sicherheitsvorkehrungen

1. Wie viele Personen wurden mit Sicherheitskräften abgeschoben? Aus welchen Gründen? Welche Firmen waren daran beteiligt (nicht: Sicherheitskräfte von Fluggesellschaften)?
2. Wie viele Personen wurden mit Begleitung von Beamt*innen der Landespolizei oder anderer Länderbehörden abgeschoben? Welche anderen Länderbehörden waren daran beteiligt?

(Anmerkung: Die Frage bezieht sich nur auf das Jahr 2023, da sich die Beantwortung für das Jahr 2022 aus der Landtags-Drucksache 17/4693 ergibt.)

3. Bei wie vielen Personen wurden sog. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt angewandt?

VI. Medizinischer Kontext

1. In wie vielen Fällen wurde medizinisches Fachpersonal in die Abschiebung involviert (sowohl als Flug/Landbegleitung als auch im Laufe der Abschiebung)? Aus welchen Gründen?
2. Wie viele Personen bekamen Beruhigungsmittel während der Durchführung?
3. Wie viele Menschen mit diagnostizierten Behinderungen (körperlich, geistig, Beeinträchtigung der Sinne) wurden abgeschoben?
4. Wie viele Personen mit diagnostizierten Erkrankungen (sowohl psychisch als auch physisch) wurden abgeschoben?

VII. Orte des Aufgreifens

1. Wie viele Personen wurden aus stationären Einrichtungen abgeschoben (bitte unterscheiden nach Krankenhäusern, Zentren für Psychiatrie, Wohngruppen, Pflegeheimen, Altenheimen, Einrichtungen der Jugendhilfe)? Bitte Ort der stationären Einrichtung, behandelnde Station, Datum der Abschiebung sowie Staatsangehörigkeit und zuständigen Landkreis/kreisfreie Stadt der betroffenen Person ergänzen.
2. Wie viele Personen wurden aus der Schule, Kita und Kindergarten abgeschoben?
3. Wie viele Personen wurden am Arbeitsplatz abgeholt?
4. Wie viele Personen wurden aus Erstaufnahmeeinrichtungen abgeschoben?
5. Wie viele Personen waren in vorläufiger Unterbringung untergebracht? Wie viele in Anschlussunterbringung?

6. Wie viele Personen wurden mit einem Durchsuchungsbefehl aus ihrer Wohnung/Unterkunft abgeholt? Wie viele Personen wurden ohne Durchsuchungsbefehl aus ihrer Wohnung/Unterkunft abgeholt?
7. Bei wie vielen Personen wurde die Abschiebung auf Ausländerbehörden/Landratsämtern eingeleitet?
8. Wie viele Personen wurden vor 4 Uhr morgens /5 Uhr morgens/ 6 Uhr morgens aus ihrer Wohnung/Unterkunft abgeholt?

VIII. Identitätspapiere

1. Wie viele Personen wurden mit einem Passersatzpapier abgeschoben (bitte nach Ziel- und Herkunftsländern aufschlüsseln)?
2. Was geschieht mit den Passersatzpapieren nach der Abschiebung? Erhalten die Abgeschobenen eine Kopie davon (zumindest auf Anfrage)?
3. Wie viele Personen hatten Pässe abgegeben? In wie vielen Fällen erhielten die Personen bzw. die Behörden des Ziellandes die Pässe zurück?
4. Wie viele Personen erhielten Ausreisepapiere durch eine Vorsprache bei einer Delegation des Herkunftsstaates (bitte nach Herkunftsstaat aufschlüsseln)?

IX. Während der Abschiebung

1. Wie viele Personen erhielten ein Handgeld? In wie vielen Fällen wurde das verneint? Aus welchen Gründen?
2. Wie vielen Personen wurde der Freibetrag bis zur Höhe des aktuell gültigen monatlichen Sozialhilfesatzes überlassen? In wie vielen Fällen wurde das verneint? Aus welchen Gründen?
3. Bei wie vielen Personen wurde das Handy während der Durchführung beschlagnahmt? Wie viele Personen erhielten das Handy wieder zurück?
4. Wie viele Personen durften auf Bitte hin ein*e Anwalt*in, Familienangehörige oder sonstige Dritte während der Abschiebung kontaktieren? In wie vielen Fällen wurde das verneint? Aus welchen Gründen?

B. Abschiebehaft Pforzheim 2022 und 2023:

I. Allgemeines

1. Wie setzen sich die Haftkosten zusammen (bitte nach einzelnen Posten aufschlüsseln)?
2. Wie viele Personen waren insgesamt inhaftiert?

(Anmerkung: Die Frage bezieht sich nur auf das Jahr 2023, da sich die Beantwortung für das Jahr 2022 aus der Landtags-Drucksache 17/4218 ergibt.)

3. Wie lang war die durchschnittliche Inhaftierung? Was war die längste und was die kürzeste Zeit?

4. Wie viele Anträge auf Abschiebehaft wurden gestellt (bitte nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? Wie vielen wurde stattgegeben (bitte nach Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

(Anmerkung: Die Frage bezieht sich nur auf das Jahr 2023, da sich die Beantwortung für das Jahr 2022 aus der Landtags-Drucksache 17/4218 ergibt.)

5. Wie viele Personen wurden aus der A-Haft abgeschoben (bitte nach Ziel- und Herkunftsland aufschlüsseln)? Auf welchem Weg erfolgte die Abschiebung (Luft, Land, See...)?

6. Wie viele Personen wurden aus der Abschiebehaft Pforzheim in Freiheit entlassen? Aus welchen Gründen erfolgte die Freilassung (z.B. freiwillige Ausreise, politische Intervention, gerichtliche Entscheidung, Haftanordnung nicht rechtmäßig, medizinische Gründe, mögliche Haftdauer überschritten, sonstige Gründe, das heißt welche)?

7. In wie vielen Fällen wurde eine freiwillige Ausreise aus der Haft abgelehnt? Aus welchen Gründen?

8. Wie viele Frauen wurden von BW in die Abschiebehaft überführt? In welche Abschiebehafterrichtungen wurden sie überführt (bitte Anzahl der Betroffenen nach Einrichtung aufschlüsseln)? Wie wird entschieden, in welcher Einrichtung sie inhaftiert werden?

9. Wie viele Inhaftierte waren Elternteil eines im Bundesgebiet lebenden minderjährigen Kindes (bitte nach Alter der Kinder und Haftdauer aufschlüsseln)?

10. Wie viele Personen stellten in der A-Haft einen Erstasylantrag? Wie viele einen Asylfolgeantrag?

11. Wie oft wurden Personen in dem besonders gesicherten Haftraum (BgH) der Abschiebehaft untergebracht? Für wie lange erfolgte die Unterbringung (bitte aufschlüsseln)?

12. Ist eine Erhöhung der Kapazität der Abschiebehaft Pforzheim geplant? Wenn ja, wann und in welchem Umfang?

(Anmerkung: Die Beantwortung ergibt sich aus der Landtags-Drucksache 17/4218.)

II. Medizinischer Kontext

1. Wie viele Menschen mit diagnostizierten Behinderungen (körperlich, geistig, Beeinträchtigung der Sinne) wurden inhaftiert?
2. Wie viele Personen mit diagnostizierten Erkrankungen (sowohl psychisch als auch physisch) wurden inhaftiert?
3. Wie viele Fälle von Suiziden, Suizidversuchen und/oder Suizidandrohungen gab es? Bitte aufschlüsseln nach Alter der Person, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ziel-land der Abschiebung.
4. Wie viele Menschen befanden sich im Hungerstreik? Welche medizinische und/o-der psychologische Behandlung/Betreuung war erforderlich?
5. Wie oft wurden Ärzt*innen und Psycholog*innen, Psychiater*innen in der A-Haft ge-rufen (bitte nach Berufsgruppe aufschlüsseln)?
6. Wie viele Personen mussten stationär behandelt werden?

III. Rechtlicher Kontext

1. In wie vielen Feststellungsverfahren nach der Abschiebung/Freilassung wurde fest-gestellt, dass die Haftanordnung rechtswidrig war?
2. In wie vielen Fällen wurden Entschädigungen für rechtswidrige Haftzeiten an vor-mals Inhaftierte gezahlt?
3. Wie oft wurde ein*e Anwalt*in durch das AG beigeordnet? Wie häufig hatten die Betroffenen einen anwaltlichen Beistand selbstständig verlangt/eingeschalten?
4. Wird das Gericht vorab im schriftlichen Antrag auf Haftprüfung darüber informiert, ob die/der Betroffene anwaltlichen Beistand hat?

II. Hierzu erteilen wir Ihnen folgende Informationen:

Zu Frage A.I.1:

Dies wird statistisch nicht erhoben. Im Übrigen ist der in der Fragestellung verwen-dete Begriff „Sans-Papiers“ unklar und rechtlich nicht definiert.

Es dürfte sich bei den in 2022 und 2023 abgeschobenen Ausländern jedoch fast aus-schließlich um Ausländer gehandelt haben, die bis zu ihrer Abschiebung im Besitz ei-ner Duldung waren.

Zu Frage A.I.2:

2022: 1276 Personen

2023: 1776 Personen

Zu Frage A.I.3:

Im Jahr 2023 wurden aus BW insgesamt 881 Personen mit Sammelchartermaßnahmen in ihre jeweiligen Herkunftsländer abgeschoben. Davon wurden insgesamt 348 Personen mit landeseigenen Chartermaßnahmen ab Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) in die Westbalkanstaaten rückgeführt. Mit Frontex-Chartermaßnahmen in Federführung BW wurden insgesamt 476 Personen abgeschoben. Außerdem wurden insgesamt 57 Personen aus BW mit Chartermaßnahmen in Federführung anderer Länder in verschiedenste Zielstaaten abgeschoben.

Datum	Abflughafen	Destination	AB insgesamt	AB aus BW
12.01.2023	FKB	Bosnien-Herzegowina/Serbien	52	14
15.03.2023	FKB	Kosovo/Albanien	32	30
13.04.2023	FKB	Serbien/Nordmazedonien	56	56
01.06.2023	FKB	Kosovo/Albanien	25	23
19.06.2023	FKB	Nordmazedonien	33	33
07.08.2023	FKB	Bosnien-Herzegowina/Serbien	41	41
11.09.2023	FKB	Kosovo/Nordmazedonien	40	40
05.10.2023	FKB	Serbien/Albanien	66	54
23.10.2023	FKB	Bosnien-Herzegowina/Nordmazedonien	64	57
		GESAMT	409	348

Datum	Abflughafen	Destination	AB Personen insgesamt	AB aus BW
01.02.2023	FRA	Gambia	25	24
08.03.2023	FRA	Gambia	23	19
09.05.2023	FRA	Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina	91	61
16.05.2023	FRA	Nigeria	32	13
24.05.2023	FRA	Gambia	24	22
21.06.2023	FRA	Georgien	64	50
05.07.2023	FRA	Tunesien	5	5
12.07.2023	MUC	Gambia	22	22
18.07.2023	FRA	Nordmazedonien	57	25
30.08.2023	FRA	Gambia	17	17
20.09.2023	FRA	Nigeria	31	22
27.09.2023	FRA	Gambia	28	23
10.10.2023	FRA	Pakistan	11	3
18.10.2023	FRA	Gambia	30	27
08.11.2023	FRA	Gambia	19	17

23.11.2023	FRA	Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina	52	43
11.12.2023	FRA	Nordmazedonien und Kosovo	83	47
13.12.2023	FRA	Gambia	25	23
20.12.2023	FRA	Nigeria	24	13
GESAMT			663	476

Zu Frage A.I.4

2022:

Zielland	AB mittels Linie
Ägypten	4
Albanien	14
Algerien	73
Argentinien	2
Bangladesch	1
Belgien	2
Bosnien-Herzegowina	2
Bulgarien	34
Dänemark	6
Dominikanische Republik	1
Estland	1
Finnland	3
Gambia	45
Georgien	11
Ghana	1
Griechenland	7
Großbritannien	1
Irak	6
Iran	1
Italien	126
Jordanien	1
Kamerun	1
Kasachstan	2
Kolumbien	1
Kosovo	7
Kroatien	29
Lettland	5
Libanon	2
Litauen	9
Malaysia	1
Malta	4
Marokko	6
Moldawien	7
Montenegro	7
Nigeria	9
Nordmazedonien	11
Österreich	5
Pakistan	2

Polen	1
Portugal	9
Ruanda	1
Rumänien	65
Russische Föderation	1
Schweden	9
Schweiz	1
Senegal	4
Serbien	11
Slowenien	15
Spanien	64
Sri Lanka	26
Sudan	1
Thailand	1
Trinidad and Tobago	1
Tschechische Republik	1
Tunesien	8
Türkei	75
Ungarn	5
USA	1
Usbekistan	1
Gesamtergebnis	751

2023:

Zielland	AB mittels Linie
Ägypten	3
Albanien	11
Algerien	81
Armenien	2
Bosnien-Herzogo- wina	1
Bulgarien	28
China	10
Dänemark	5
Dominikanische Re- publik	2
Finnland	9
Frankreich	2
Gambia	94
Georgien	95
Ghana	4
Griechenland	12
Großbritannien	2
Guinea	5
Indien	6
Irak	29
Iran	2

Israel	1
Italien	36
Jordanien	1
Kamerun	11
Kasachstan	2
Kirgisistan	1
Kolumbien	1
Kosovo	6
Kroatien	38
Lettland	6
Litauen	11
Malta	2
Marokko	8
Moldawien	5
Montenegro	11
Mosambik	1
Nigeria	19
Nordmazedonien	12
Norwegen	1
Österreich	5
Pakistan	10
Polen	1
Portugal	11
Rumänien	58
Schweden	14
Schweiz	1
Senegal	2
Serbien	22
Slowakische Repub- lik	6
Slowenien	7
Somalia	2
Spanien	50
Sri Lanka	9
Togo	4
Tschechische Re- publik	1
Tunesien	15
Türkei	98
Turkmenistan	1
Ungarn	6
USA	2
Venezuela	1
Vietnam	5
Zypern	1

Gesamtergebnis 908

Zu Frage A.I.5

2023

Im Jahr 2023 wurden aus BW insgesamt 881 Personen mit Sammelchartermaßnahmen in ihre jeweiligen Herkunftsländer abgeschoben. Davon wurden insgesamt 348 Personen mit landeseigenen Chartermaßnahmen ab Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden (FKB) in die Westbalkanstaaten rückgeführt. Mit Frontex-Chartermaßnahmen in Federführung BW wurden insgesamt 476 Personen abgeschoben. Außerdem wurden insgesamt 57 Personen aus BW mit Chartermaßnahmen in Federführung anderer Länder in verschiedenste Zielstaaten abgeschoben. Eine entsprechende Aufschlüsselung zur Beteiligung an Chartermaßnahmen anderer Länder ist mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, da statistische Daten nicht vorliegen und hierzu alle 881 Einzelfallakten gesichtet werden müssten.

Datum	Abflughafen	Destination	AB insgesamt	AB aus BW
12.01.2023	FKB	Bosnien-Herzegowina/Serbien	52	14
15.03.2023	FKB	Kosovo/Albanien	32	30
13.04.2023	FKB	Serbien/Nordmazedonien	56	56
01.06.2023	FKB	Kosovo/Albanien	25	23
19.06.2023	FKB	Nordmazedonien	33	33
07.08.2023	FKB	Bosnien-Herzegowina/Serbien	41	41
11.09.2023	FKB	Kosovo/Nordmazedonien	40	40
05.10.2023	FKB	Serbien/Albanien	66	54
23.10.2023	FKB	Bosnien-Herzegowina/Nordmazedonien	64	57
		GESAMT	409	348

Datum	Abflughafen	Destination	AB Personen insgesamt	AB aus BW
01.02.2023	FRA	Gambia	25	24
08.03.2023	FRA	Gambia	23	19
09.05.2023	FRA	Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina	91	61
16.05.2023	FRA	Nigeria	32	13
24.05.2023	FRA	Gambia	24	22
21.06.2023	FRA	Georgien	64	50
05.07.2023	FRA	Tunesien	5	5
12.07.2023	MUC	Gambia	22	22
18.07.2023	FRA	Nordmazedonien	57	25
30.08.2023	FRA	Gambia	17	17
20.09.2023	FRA	Nigeria	31	22

27.09.2023	FRA	Gambia	28	23
10.10.2023	FRA	Pakistan	11	3
18.10.2023	FRA	Gambia	30	27
08.11.2023	FRA	Gambia	19	17
23.11.2023	FRA	Nordmazedonien und Bosnien-Herzegowina	52	43
11.12.2023	FRA	Nordmazedonien und Kosovo	83	47
13.12.2023	FRA	Gambia	25	23
20.12.2023	FRA	Nigeria	24	13
GESAMT			663	476

Zu Frage A.I.6

2023:

	2023
Abschiebungsversuche Gesamt	5717
Abschiebungen	2099
Gründe für das Scheitern einer Abschiebung	
freiwillige Ausreise	156
Asylfolgeantrag	49
familiäre Gründe	133
Asylerstantrag	8
Storno durch das BAMF	412
untergetaucht	194
Flugstorno	63
höhere Gewalt	22
Härtefallkommission	11
keine Verifizierung durch Herkunftsland	6
medizinische Gründe	58
nicht angetroffen	1764
sonstige organisatorische Gründe	409
Mitnahmeverweigerung durch Airline	7
Rechtsmittel	38
rechtliche Gründe (z.B. Erteilung AE)	156
renitentes Verhalten	132
Gesamtergebnis	3618

Zu Frage A.III.1

2022: 594 Straftäter

2023: 818 Straftäter

Zu Frage A.III.3

2022: 366 Abschiebungen aus einer JVA

2023: 415 Abschiebungen aus einer JVA

Zu Frage A.IV.3

2023:

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 312 minderjährige Personen (alle im Familienverband) aus BW abgeschoben.

Zu Frage A.IV.4

2022: keine

2023: keine

Zu Frage A.V.1

2022: 483 Abschiebungen mit Sicherheitsbegleitung

2023: 709 Abschiebungen mit Sicherheitsbegleitung

Zu Frage A.V.2

2023:

Es wurden keine Abschiebungsflüge aus BW von der Landespolizei begleitet. Bei der Durchführung der landeseigenen Charter werden die rückzuführenden Personen beim Betreten des Fluggerätes von der Landespolizei an die Sicherheitskräfte der Airline übergeben.

Zu Frage A.VI.1

2022 wurden insgesamt 170 Abschiebungen medizinisch begleitet.

2023 wurden insgesamt 256 Abschiebungen medizinisch begleitet.

Zu Frage A.VII.1

2022 wurden 9 Personen aus einem Zentrum für Psychiatrie abgeschoben

2023 wurden 22 Personen aus einem Zentrum für Psychiatrie abgeschoben

Zu Frage A.VII.4

2022: 95

2023: 80

Zu Frage A.VIII.2

Die Passersatzpapiere werden am Flughafen bzw. an den Grenzschutzstellen der Bundespolizei übergeben. Eine Kopie wird den rückzuführenden Personen nicht ausgehändigt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Bundespolizeipräsidium.

Zu Frage B.I.1.:

2022: 315,12 €

2023: 392,08 €

Es handelt sich um die gemittelten tatsächlichen Kosten, ohne Baukosten und Gebäudeabschreibungen in Relation zur Belegungsfähigkeit.

Zu Frage B.I.2.:

In der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim gab es im Jahr 2023 insgesamt 573 Untergebrachte.

Zu Frage B.I.3.:

2022: Durchschnittlich 20 Tage

2023: Durchschnittlich 21 Tage

Zu Frage B.I.4.:

Im Jahr 2023 wurden seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe 274 Anträge auf Ausreisegewahrsam und 344 Haftanträge gestellt. Davon wurde 261 Anträgen auf Ausreisegewahrsam und 336 Anträgen auf Abschiebungshaft stattgegeben.

Zu Frage B.I.5

2022:

Herkunftsland	Charter	Linie	Landweg	AB aus AHE Gesamt
Afghanistan			2	2
Ägypten		3		3
Albanien	5	5		10
Algerien		38	2	40
Algerien		1		1
Bosnien-Herzegovina	2			2
Bulgarien		2		2
Gambia	17	15		32
Georgien	10	6		16

Ghana	4	1		5
Irak		7		7
Iran		2		2
Kosovo	5	2		7
Marokko		5		5
Moldawien	1	2		3
Nigeria	21	2		23
Nordmazedonien	3			3
Pakistan	31	2		33
Polen			6	6
Portugal		1		1
Ruanda		1		1
Rumänien		7		7
Senegal		4		4
Serbien	3	3		6
Somalia		2	1	3
Sri Lanka		22		22
Syrien		1	1	2
Tunesien	11	6		17
Türkei	1	12		13
Usbekistan		1		1
Gesamtergebnis	114	153	12	279

Zielland	Charter	Linie	Landweg	Gesamtergebnis
Ägypten		3		3
Albanien	5	5		10
Algerien		39		39
Bosnien-Herzegovina	2			2
Bulgarien		2		2
Frankreich			2	2
Gambia	17	14		31
Georgien	10	6		16
Ghana	4	1		5
Griechenland		1		1
Irak		6		6
Iran		1		1
Italien		4		4
Kosovo	5	2		7
Marokko		4		4
Moldawien	1	2		3
Nigeria	21	2		23
Nordmazedonien	3			3
Österreich			1	1
Pakistan	31	2		33
Polen			6	6
Portugal		1		1
Ruanda		1		1
Rumänien		9		9
Schweden		1		1
Schweiz			3	3

Senegal		4		4
Serbien	3	3		6
Spanien		1		1
Sri Lanka		22		22
Tunesien	11	6		17
Türkei	1	10		11
Usbekistan		1		1
Gesamtergebnis	114	153	12	279

2023:

Herkunftsland	Charter	Linie	Landweg	Gesamtergebnis
Ägypten		1		1
Albanien	1	4		5
Algerien		31		31
Äthiopien		1		1
Benin	1			1
Bosnien-Herzegovina	2			2
China		1		1
Gambia	99	46		145
Georgien	1	11		12
Ghana	1	4		5
Großbritannien		1		1
Guinea		2		2
Irak		8		8
Iran		2		2
Jordanien		1		1
Kamerun		1		1
Kirgisistan		1		1
Kolumbien		1		1
Kosovo	4	4		8
Lettland		1		1
Marokko		3	1	4
Moldawien		1		1
Montenegro		2		2
Mosambik		1		1
Nigeria	29	6		35
Nordmazedonien	2	3		5
Pakistan	11	5		16
Polen			3	3
Rumänien		1		1
Serbien	5	4		9
Slowakische Republik		1		1

Somalia		1	1	2
Sri Lanka		8		8
Syrien		1		1
Tschechische Republik			1	1
Tunesien	2	7		9
Türkei		16		16
Turkmenistan		1		1
Usbekistan			1	1
Vietnam		1		1
Gesamtergebnis	158	183	7	348

Zielland	Charter	Linie	Landweg	Gesamtergebnis
Ägypten		1		1
Albanien	1	4		5
Algerien		31		31
Benin	1			1
Bosnien-Herzegovina	2			2
China		1		1
Frankreich			1	1
Gambia	99	46		145
Georgien	1	11		12
Ghana	1	4		5
Großbritannien		1		1
Guinea		2		2
Irak		8		8
Iran		2		2
Italien		4		4
Jordanien		1		1
Kamerun		1		1
Kirgisistan		1		1
Kolumbien		1		1
Kosovo	4	4		8
Lettland		1		1
Marokko		3		3
Moldawien		1		1
Montenegro		2		2
Mosambik		1		1
Nigeria	29	6		35
Nordmazedonien	2	3		5
Österreich			1	1
Pakistan	11	4		15

Polen			4	4
Rumänien		1		1
Serbien	5	4		9
Slowakische Republik		2		2
Sri Lanka		8		8
Tschechische Republik			1	1
Tunesien	2	7		9
Türkei		16		16
Turkmenistan		1		1
Gesamtergebnis	158	183	7	348

Zu Frage B.I.7:

Dies wird statistisch nicht erhoben. Eine freiwillige Ausreise aus der Abschiebungshaft wird jedoch grundsätzlich nicht ermöglicht, wenn der Ausländer aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses ausgewiesen wurde, nicht über das erforderliche Reisedokument verfügt, vor der Inhaftnahme untergetaucht war oder das Datum der freiwilligen Ausreise erst nach dem Datum der geplanten Abschiebung liegen soll.

Zu Frage B.I.11.:

2022: 17 Fälle, zwischen 2 Tagen und 2,75 Stunden und 2,25 Stunden.

2023: 8 Fälle, zwischen 18,25 Stunden und 1,5 Stunden

Zu Frage B.II.3.:

In den Jahren 2022 und 2023 gab es keine Suizide in der Abschiebungshafteinrichtung.

Zu Frage B.II.4.:

Es erfolgt bei Kostverweigerung unverzüglich eine medizinische Beobachtung. Medizinische oder psychologische Behandlungen waren 2022 und 2023 nicht notwendig; Kostverweigerungen wurden nach kurzer Zeit beendet.

Zu Frage B.II.5.:

Ein Arzt ist nahezu täglich für Erstuntersuchungen und sonstige Behandlungen in der Einrichtung, ein Psychiater bei Bedarf. Fachärztliche Behandlungen erfolgen extern.

Zu Frage B.III.4.

Das Gericht wird bei der Beantragung der einstweiligen Anordnung und der Hauptsacheentscheidung darüber informiert, ob der Betroffene einen anwaltlichen Vertreter hat.

III. Im Übrigen ergeht zu Ihrem Antrag folgende Entscheidung:

a)

Zu den Fragen A.V.3, A.VI.2, A.IX.3 und A.IX.4 ist eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich, da uns hierüber keine amtlichen Informationen vorliegen. Nach dem LIFG BW besteht grundsätzlich keine Pflicht, nicht vorhandene Informationen zu beschaffen.

b)

Der Antrag auf Informationszugang zu den nicht unter II. und III. a) genannten bzw. beantworteten Fragen und Unterfragen und soweit sich die Beantwortung nicht bereits aus den erwähnten Landtagsdrucksachen ergibt, wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW abgelehnt.

Begründung:

§ 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG BW schützt die informationspflichtige Stelle vor institutioneller Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit. Statistische Erhebungen für die genannten Fragen liegen nicht vor. Die Datenerhebung gemäß der genannten Fragen würde es daher erfordern, dass für alle von der Fragestellung betroffenen Personen und somit mehrere tausend Fälle die Akten gemäß der Fragestellungen gesichtet, ausgewertet und diese Auswertungen entsprechend aufbereitet werden müssten. Geht man bei vorsichtiger und zurückhaltender Schätzung von einem Arbeitsaufwand von mindestens zwanzig Minuten pro Fall aus, kommt man auf einen Zeitaufwand von rund 1250 Stunden. Dies entspricht etwa einer achtmonatigen

Tätigkeit einer Vollzeitkraft. Der Umfang dieser Erhebung wäre somit institutionell überfordernd.

Ein eventueller finanzieller Ausgleich für diesen Aufwand durch Gebühren könnte dies nicht abfedern.

IV. Gebührenentscheidung

Für die Beantwortung der oben unter II. aufgeführten Fragestellungen wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 LIFG BW. Gemäß § 10 Abs. 1 LIFG BW kann die informationspflichtige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erheben. Bei der Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen handelt es sich um solche individuell zurechenbare öffentliche Leistungen. Die Gebühren übersteigen nicht die Höhe von 200 Euro, so dass eine Vorabinformation über die voraussichtliche Höhe der Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG BW nicht geboten war.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf § 10 LIFG BW i.V.m. § 2 GebVOLIFG-JuM und Ziffer 2.2 GebVerzLIFG-JuM.

Informationspflichtige Stellen dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben. Bei den oben unter II. beantworteten Fragen handelt es sich nicht um einen Informationszugang in einfachen Fällen. Einfach sind nach Ziffer 2.1 GebVOLIFG-JuM solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.

Die Erhebung der Daten musste vorliegend an die Fragestellung und den angefragten Zeitraum angepasst und individuell erhoben werden. Die Daten lagen der informationspflichtigen Stelle in dieser Form nicht aufbereitet vor, sondern mussten nach den Kriterien der anfragenden Stelle aufbereitet werden. Es kam zu einer aufwändigen

Auswertung von verschiedenen Statistiken und getrennt geführten tabellarischen Daten, die z.T. zusammengeführt werden mussten. Darüber hinaus war eine umfangreiche behördeninterne Abstimmung mehrerer Referate erforderlich, die durch verschiedene Fragestellungen tangiert waren. Die Erhebung, Zusammenführung und behördeninterne Abstimmung hat einen Umfang erreicht, der die Ausschöpfung des Höchstbetrages nach Ziffer 2.2 GebVerzLIFG-JuM rechtfertigt. An der Erstellung der Antwort waren mehrere Mitarbeiter des gehobenen und des höheren Dienstes aus unterschiedlichen Referaten mit jeweils mehreren Stunden Tätigkeit beschäftigt. Auch unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass informationspflichtige Stellen die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen haben, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 2 LIFG BW wirksam in Anspruch genommen werden kann, ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der anfragenden Stelle um den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg handelt, der als Verein organisiert ist und vielfache Förderung erfährt, u.a. durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die UNO-Flüchtlingshilfe und PRO ASYL, so dass aus finanziellen Gründen der Informationszugang daher auch bei Ausschöpfung des Gebührenrahmens gewährleistet ist.

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie **Zahlungen innerhalb eines Monats** ab Bekanntgabe dieses Be-



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

König